

# Förderverein der Ricarda-Huch-Schule, Gymnasium in Hannover List e.V.

## Satzung, Stand 21.03.2023

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele.....	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 7 Organe des Vereins.....	3
§ 8 Zusammensetzung des Vorstands.....	4
§ 9 Aufgaben des Vorstands .....	4
§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes .....	5
§ 11 Mitgliederversammlung .....	5
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 13 Kassenprüfer .....	6
§ 14 Auflösung des Vereins.....	7
§ 15 Sonderfälle .....	7

### § 1 Name und Sitz

Der im Register des Amtsgerichts Hannover eingetragene Verein führt den Namen

„Förderverein der Ricarda-Huch-Schule, Gymnasium in Hannover List e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hannover und seine Geschäftsstelle im Gebäude der Ricarda-Huch-Schule, Bonifatiusplatz 15, 30161 Hannover.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Aufgabe des Vereins ist es, die pädagogische Arbeit dieser Schule in ideeller und materieller Hinsicht zu fördern.

Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sollen sein:

- die individuelle Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schülern,
- die Förderung der im Gemeinschaftsinteresse der Schule liegenden Aufgaben,
- die Unterstützung der Schule in Bezug auf Lehrmittel, Sammlungen und dergleichen,
- Beschaffung von Instrumenten und Geräten, die die in der musischen und sportlichen Erziehung enthaltenen gemeinschaftsbildenden Kräfte stärken,
- Ausbau und Unterstützung der Freizeitbereiche.

3. Aufgaben des Schulträgers bleiben durch diese Zielsetzung unberührt.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Alle gewählten Vertreter und Arbeitsgruppenmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die zur Erhaltung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Veranstaltungen
  - Spenden jeglicher Art

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden, welche diesen in seinen Bestrebungen unterstützen wollen:
  - Eltern jetziger und ehemalige Schülerinnen und Schüler,
  - aktive und ehemalige Schülerinnen und Schüler,
  - Angehörige und Ehemalige des Lehrerkollegiums,
  - Freunde der Schule,
  - Firmen,
  - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Personen, die nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den Vertretenen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 7 Absatz 2 durch eine schriftliche, formlose Austrittserklärung spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen. Sie wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt;
  - wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.

4. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §7 Absatz 2 schriftlich Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Beiträge sind jährlich - innerhalb von zwei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres - im Voraus zu entrichten. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Hierfür ist bei Vereinseintritt eine Vollmacht zu erteilen. Andere Zahlungsweisen sind beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
2. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag kann freiwillig höher geleistet werden. Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.
3. Spenden und Beiträge werden durch eine Spendenbescheinigung quittiert, soweit nicht nach den steuerrechtlichen Vorschriften der Zahlungsbeleg als Spendennachweis ausreicht. Jedes Mitglied kann gegen Aufwendungsersatz auch dann einen Spendenbeleg anfordern, wenn dieser nach den steuerrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder sind an die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gebunden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Der engere (geschäftsführende) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die der/die
  - 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzende
  - Schatzmeister/in
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten.

## **§ 8 Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB sowie bis zu fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Dem geschäftsführenden Vorstand sollte ein Mitglied des Schulelternrates angehören. Der/die zweite Vorsitzende sollte ein Mitglied der Schulleitung sein.

Ein Vertreter der Schülerinnen/Schüler ist als Beisitzer in den erweiterten Vorstand zu wählen.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch den Vorstand selbst festgelegt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Den Vorsitz in den Sitzungen führt die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des engeren Vorstandes einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht, jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassung ist auch durch schriftliche, fernmündliche Umfrage bzw. durch E-Mail-Schreiben zulässig.

Der Vorstand nach §8 dieser Satzung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke
- Vorbereitung und leistung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans
- Erstellung des Kassenberichts
- Zahlungen für den Verein; diese werden auf der Grundlage des Wirtschaftsplans durch den Schatzmeister vorgenommen
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der benannte Schriftführer erstellt über jede Versammlung des Vorstandes bzw. Umfrage eine Niederschrift, die von ihm und dem Leiter der Versammlung/Umfragen unterzeichnet wird.

Die/der erste Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung alljährlich einen Tätigkeitsbericht.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Die Haftung des Vorstandes in seiner Gesamtheit sowie aller Vereinsmitglieder bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Dies gilt nicht für den/die Schülervorteiler/in. Unabhängig hiervon bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, es sei denn, es stellt sich ein Team zur Wahl zur Verfügung und die Mitgliederversammlung ist mit einer ein-Block-Wahl einverstanden.

Der/die Schülerin im erweiterten Vorstand wird von der Schülervertretung gewählt.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die natürliche Person und geschäftsfähig sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer die Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
3. Bei Wahlen ist das Vereinsmitglied gewählt, das die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jegliche funktionelle Beauftragung und Tätigkeit, wobei die Verantwortung des Funktionsinhabers für seine Tätigkeit innerhalb des Vereins diesem gegenüber auch nach seinem Ausscheiden unberührt bleibt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Stellvertreter ist möglich.
2. Mindestens einmal in Jahr beruft der engere Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie findet im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Fristwährend ist auch die termingerechte Veröffentlichung von Einladung und Tagesordnung auf der Website der Ricarda-Huch-Schule.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieser Frist oder erst in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Tagesordnung vorzulegen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie kann auch mit einer bis zu einer Woche verkürzten Einladungsfrist nur während der Schulzeit anberaumt werden.
4. Über die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Zahlungstermine
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; bezüglich der Wahlen gilt §10 Absatz 3.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft. Mit der Prüfung kann auch ein Steuerberater beauftragt werden, der dann ohne zweiten Kassenprüfer die Prüfung durchführen kann. Zur Durchführung der Prüfung ist der/die Schatzmeister/in verpflichtet, einen Monat vor der Mitgliederversammlung sämtliche Konten mit Belegen abzuschließen, prüfungsfähig zusammenzustellen, sowie die Kassenprüfer zeitgerecht zur Prüfungsvornahme zu benachrichtigen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, der von ihnen gemeinsam zu unterzeichnen ist.

Ihnen obliegt auch der Vorschlag auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig oder wird diese Mehrheit nicht erreicht, so muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf die erleichterten Voraussetzungen einberufen werden. Diese beschließt dann endgültig - unabhängig von der Anzahl der Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Schulverwaltung der Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der Ricarda-Huch-Schule zu verwenden hat. Sollte die Ricarda-Huch-Schule nicht mehr bestehen, ist ein entsprechender Verwendungszweck an anderer Stelle von der Schulverwaltung vorzusehen.
4. Vor der Durchführung der Verwendung ist die Zustimmung der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde einzuholen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 15 Sonderfälle**

Soweit die Satzung keine Regelungen getroffen hat, sind die Vorschriften der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

Die Nichtigkeit eines Teils der Satzung führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.12.1996 angenommen und in der Mitgliederversammlung vom 04.03.1999 in § 2.6 der Vorgabe des Finanzamtes Hannover-Nord den steuerlichen Voraussetzungen angepasst.

Die Überarbeitung der Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2023 verabschiedet.